
LEBENSILFE - Ortsvereinigung Lampertheim und Ried e.V.
68623 Lampertheim, Saarstraße 54-56

SATZUNG

Hinweis: Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Lebenshilfe - Ortsvereinigung Lampertheim und Ried e.V. ist ein Verein von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Familien, Freunden, Förderern und Fachleuten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lampertheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR 60259 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hessen und der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist es, durch den Unterhalt eigener Einrichtungen sowie durch Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Bereichen des Lebens (z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit) eine wirksame Hilfe zu geben. Dies soll im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 erfolgen. Als „steuerlich unschädlichen Nebenzweck“ will der Verein die eigenen Einrichtungen, Bestrebungen anderer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Stiftungen fördern und mit Rat und Tat (ggfs. auch finanziell) unterstützen.
- (2) Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung werben. Er plant die Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Aufklärungsschriften.
- (3) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher und regionaler Basis den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung anzuregen, diese lokalen Vereinigungen zu unterstützen und sie zu Informations- und Aufklärungsstellen auszubauen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

- b) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand im Falle vereinsschädigenden Verhaltens des Mitglieds. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Das betreffende Mitglied muss über den Grund des angestrebten Ausschlusses informiert werden. Zudem muss ihm Gelegenheit gegeben werden, sich über den Grund des Ausschlusses vor der Beschlussfassung dem Vorstand gegenüber persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

- d) durch den Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung

- a) einen Beirat
- b) Arbeitsausschüsse

berufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden; sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit, höchstens jedoch auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) ist die Mitwirkung des ersten Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (3) Ist der erste Vorsitzende längere Zeit verhindert oder nicht in der Lage, die Amtsgeschäfte zu führen, übernimmt der zweite Vorsitzende dessen Aufgaben.
- (4) Die Stadt Lampertheim entsendet einen Vertreter in den Vorstand, der vom Magistrat der Stadt Lampertheim zu benennen ist. Der Vertreter der Stadt Lampertheim gehört dem Vorstand zusätzlich zu den nach § 7 (1) von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern an.

§ 8 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte der Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand gewählt.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.
- (5) Ein Vertreter des Vorstandes muss zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 9 Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeiten bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse einberufen. Der Vorstand benennt für jeden Arbeitsausschuss einen Vorsitzenden, der Mitglied der Lebenshilfe sein muss.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist für die nächsten beiden Jahre nicht möglich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen

Beschließt eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung dieses Vereins, so muss diese Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen, das zum Zeitpunkt der Auflösung nach Abzug aller Verbindlichkeiten besteht:

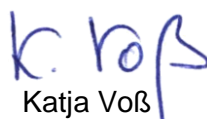
Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden folgende Regelungen getroffen:

- Die auf Erbbaugrundstücken der Stadt Lampertheim erstellten Gebäude des Vereins fallen an die Stadt Lampertheim, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Das übrige Vermögen des Vereins fällt an die Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lampertheim, den 15.08.1967
geändert am 25.03.1995
geändert am 04.06.2014
zuletzt geändert am 28.6.2017



Günther Baus
(Erster Vorsitzender)



Katja Voß
(Zweite Vorsitzende)